

(2) Für die Verarbeitung ist eine Naturalzahlung in Milch in Höhe von 12 % der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturalzahlung anfällt und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden. Den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise obliegt eine strenge Kontrolle über die aus dem Naturallohn anfallenden Milcherzeugnisse.

§ 38

Milch- und Butterabnahme

(1) Die Molkerei und ihre Sammelstellen haben in den Gemeinden ihres Einzugsgebietes die Organisation des Milchtransportes zu sichern, damit sich die Milch- anfuhr reibungslos und innerhalb kürzester Zeit vollzieht. Hierbei sind alle Möglichkeiten der Milchabholung durch Molkereifahrzeuge im größtmöglichen Umfange auszunutzen. Der Zeitpunkt der Milchabnahme ist von den Molkereien im Einverständnis mit den Räten der Gemeinden, Produktionsgenossenschaften, VEG und den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. festzulegen.

(2) Für den Milchtransport dürfen nur einwandfreie Kannen mit dichtschießenden Deckeln verwendet werden; Kannen, die solche Voraussetzungen nicht erfüllen, sind auszuwechseln. Die Milchfahrer haben die Milch auf dem Transport vor schädlichen Witterungseinflüssen (z. B. Frost, Hitze, Unwetter usw.) zu schützen. Die Molkereileiter sind für die entsprechende Anleitung und Kontrolle ihrer Milchfahrer verantwortlich.

§ 39

Abrechnung

(1) Jedem Erzeuger ist von der Molkerei eine Bescheinigung in Form einer Milchablieferungskarte auszustellen. Diese muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Datum,
- b) die durch den Lieferanten ermittelte Ablieferungsmenge in Kilogramm und Liter,
- c) die von der Molkerei festgestellte Milchmenge in Kilogramm (auch halbe Kilogramm sind anzuschreiben),
- d) Durchschnittsfettgehalt der angelieferten Milch auf Grund der monatlich drei- bis viermaligen Fettgehaltsbestimmung.

(2) Die von der Molkerei ausgefüllten Milchablieferungskarten sind den Erzeugern zum Zwecke ihrer Kontrolle täglich zurückzugeben. §

§ 40

Landbutterlieferung

Erzeuger, deren Betriebe verkehrsgünstig oder abgelegen liegen, dürfen statt Milch Landbutter abliefern, wenn dies vom Rat des Kreises ausnahmsweise genehmigt wird. Landbutter darf von diesen Erzeugern von der Molkerei nur angenommen werden, wenn sie mindestens 79 % Fett und nicht mehr als 20,3 % Wasser enthält sowie mindestens 13 Wertmale, davon mindestens 6 Wertmale für Geschmack, aufweist. Bei der Anlieferung von Landbutter zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Milch sind die Molkereien Sammelstellen. Für jedes Kilogramm angelieferte Landbutter sind dem Erzeuger 19,0 kg Milch (3,5% Fett) in der Milchablieferungskarte gutzuschreiben.

§ 41

Magermilchrücklieferung

Die den einzelnen Lieferanten zustehenden Magermilchmengen müssen für die Kälberaufzucht von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann abwechslungsweise auch Buttermilch zurückgegeben werden, wovon jedoch landwirtschaftliche Betriebe mit Kälberaufzucht nach Möglichkeit nicht betroffen werden sollen. Soweit Magermilch oder Buttermilch nicht in Anspruch genommen wird, ist sie der allgemeinen Versorgung zuzuführen. — Bei der Ablieferung von Ziegenmilch gelten die §§ 33 bis 39 sinngemäß.

§ 42

Ablieferung bei Maul- und Klauenseuche

(1) Beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche muß bis zur Feststellung der Abheilung, das ist frühestens 11 Tage nach Auftreten des letzten Krankheitsfalles, die Milchlieferung an die Molkerei unterbleiben. Die während der Gehöftssperre anfallende Milch kann in abgekochtem Zustand sowohl für den eigenen Bedarf als auch für die Viehfütterung Verwendung finden.

(2) Bis zur endgültigen Aufhebung der Gehöftssperre, die 14 Tage nach Abnahme der Schlußdesinfektion durch den Kreistierarzt oder den von ihm beauftragten Veterinärhelfer angeordnet wird, kann die Milchlieferung aus Sicherheitsgründen nur in gesonderten Transporten zur Molkerei gebracht werden.

(3) Soweit über den Eigenbedarf hinaus vom Erzeuger Landbutter hergestellt wird, muß diese nach Aufhebung der Gehöftssperre in Anrechnung auf die Erfüllung des Milchsolls über die Molkerei zum Einschmelzen an die DHZ (L) geliefert werden.

§ 43

Ablieferung durch Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

(1) Mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Typ III) haben die Molkereien über die Milchlieferungen Vereinbarungen zu treffen, die einen reibungslosen Transport der Milch gewährleisten.

(2) In jedem Falle ist durch entsprechende Vereinbarungen mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Molkereien die regelmäßige und pünktliche Milchlieferung sicherzustellen. Die Magermilchrückgabe an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist bevorzugt durchzuführen.

(3) Die Bezahlung der Milch hat spätestens an dem auf die Ablieferung folgenden vierten Werktag auf dem Überweisungswege zu erfolgen.

§ 44

Kontrolle und Vertragsbindung

(1) Die Erzeuger haben dem Ablieferungsbescheid entsprechend die erzeugte Milch an die vom VEAB besonders bestimmten Erfassungsstellen (Molkereien und Milchsammelstellen) anzuliefern. Diese Erfassungsstellen haben die Milch abzunehmen, wenn sie den festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht.

(2) Die Kontrolle und die ständige Anleitung der kuhhaltenden bäuerlichen Wirtschaften des Einzugsgebietes zur fristgerechten Erfüllung des Pflichtablieferungssolls einschließlich der Ablieferungsschulden obliegt den Erfassungsstellen.